

§ 1383 BGB

(1) Das Familiengericht kann auf Antrag des [Gläubigers](#) anordnen, dass der [Schuldner](#) bestimmte Gegenstände seines Vermögens dem [Gläubiger](#) unter Anrechnung auf die Ausgleichsforderung zu übertragen hat, wenn dies [erforderlich](#) ist, um eine grobe Unbilligkeit für den [Gläubiger](#) zu [vermeiden](#), und wenn dies dem [Schuldner](#) zugemutet werden kann; in der Entscheidung ist der Betrag festzusetzen, der auf die Ausgleichsforderung angerechnet wird.

(2) Der [Gläubiger](#) muss die Gegenstände, deren Übertragung er begehrt, in dem Antrag bezeichnen.

(3) § [1382 Abs. 5 BGB](#) gilt entsprechend.